zu götzis vnd Anderstwo, die Haubtleuth vnd all burger vnd landtleuth gemeinlich in dem Reintal zu Reinegg, zu Altstäten, zu Marpach,² zu bernang,² zu balga,² zu Lustnaw vnd Kriesseren, der Aman vnd all Landtleuth gemeinlich an dem Eschnerberg vnd die enthalb Reihns S a x halb zu in gehören, zu g a m b s, vnd anderstwo, vnd darzu die leuth all gemeinlich zu Fussach vnd Höchst, Bekhennent vnd Thuen Khundt allermänigelich mit dem gegenwertigen offnen brieff, dass wir mit dem Edlen wohlgebohrnen Herrn graffen Hugen von Montfort Herr zu bregentz, vnd mit allen seinen Erben, Helfferen, Dieneren vnd den seinen. Vm der Vesty wegen Neuburg³ alss hinnach beschriben würt, ainen guten getrewen frid aufgenommen habent Vnd auch den vestiglich vnd getreulich halten wollent, Für Vnnsser all unsser Aydgnossen Diener, Helffer vnd die Vnnsseren, Sie seyent benennet ald Vnbenemmbt, die ietz zu Vnss gehörent vnd nach fürbas zu Vnss gehören werdent, also dass wir gemeinlich nach Sonderlich mit demselben graffen Hugen von Montfort, nach mit ein kommen seiner Erben, Dieneren, Helfferen, nach der seinen, wider nach gegen der Vorgenanten Vesty Neuburg in Argwohn nach in Unfründtschafft nichts vber allzu schaffend haben sollent nach enwollent. nach Ihnen Vberal nichts Weren sollend, in die selbe Vesty nach darauf zuführen, zutragen, zu reitten, zuwerbent noch zue Wandlent, nach ihr Notthurfft Vngefährlich von dem Tag hin, alss der brieff geben ist, dess Nächsten Künfftigen Jahr gantz auss mit nammen, auf dem Nächsten sant Gallentag der dan würt vnd den selben Tag allen vnss zu nacht Vngefährlich, auch mit solicher bescheidenheit, dass den selben Egenant Graff Hugen von Montfort alle die leuth, die er vor mahls zu derselben seiner Vesty Neuburg Ingehabt Vnd genossen hat, die darzu gehörent vnd zu Vnss Vorgenanten Aydgenossen gehuldet vnd geschworen habent, Zinss vnd Steur geben solent in aller der Weisse vnd Maass, als sie die im vnssher geben habent vnd nit mehr vngefährlich, dieweil der frid weret, Sie sollen im auch alle dieselben weil gewohnlich Tagdienst zu der Vesty thun, alss sie im die vorgethan habent, auch sollen sie im in ander seinen güthern die zu der Vesty gehörent, es seyend Weingärthen ald andere güther Kein Irrung thun vnd Ihm sein zinss vnd Steuren bescheidentlich davon lassen volgen dieweil der frid werent, vngefahrlich. Ess ist auch beredt, vmb alle die Leuth, die zu Neuburg gehorent die zu vnss vor